



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Fagherazzi Martine / Cotting-Chardonnens Violaine

2020-GC-160

Abschaffung der Rückerstattungspflicht im Sozialhilfegesetz (SHG)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 14. Oktober 2020 eingereichten und begründeten Motion verlangen ihre Urheberinnen die Abschaffung der Rückerstattungspflicht für die von einer Person nach Artikel 29 des Sozialhilfegesetzes (SHG) bezogene materielle Hilfe. Wenn die Person plötzlich zu bedeutendem Vermögen, z. B. infolge einer Erbschaft oder eines Lotteriegewinns, oder noch zu beweglichem oder unbeweglichem Vermögen gelangt, ist jedoch eine Ausnahme zu machen.

Die Motionärinnen finden, dass es für Personen in einer prekären Situation aufs Gleiche hinauskommt, Sozialhilfe zu beantragen oder Schulden aufzunehmen; dies behindert aber das eigentliche Ziel des Gesetzes, nämlich die Eigenständigkeit und die Integration der bedürftigen Personen durch punktuelle Hilfe mit Anreizwirkung zu fördern.

Des Weiteren verleitet die Rückerstattungspflicht einige Personen dazu, sich statt an den Staat an Wohltätigkeitsorganisationen zu wenden. Mit der Corona-Krise findet sich eine neue Personenkategorie, der es bislang gelungen war, über die Runden zu kommen, mit einem tieferen Monatseinkommen wieder (z. B. einkommensschwache Beziehende von Kurzarbeitsentschädigung), das nun nicht mehr genügt, um ihre elementaren Bedürfnisse zu decken. Ein Beispiel hierfür sind die vielen Menschen, die im Lockdown Schlange gestanden sind, um von den Wohltätigkeitsorganisationen eine Tasche mit Lebensmitteln zu bekommen.

Deshalb finden die Motionärinnen, dass der Staat rasch Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass eine neue Kategorie der Bevölkerung in die Armut abrutscht.

Schliesslich entspricht die Motion nicht nur dem Bedürfnis, die am Ort des Geschehens tätigen Vereine zu entlasten, sondern sie wird auch zur Verminderung des administrativen Aufwands der Sozialdienste beitragen, für die das Inkassovorgehen eine sehr aufwändige Aufgabe mit minimalem Ertrag darstellt.

II. Antwort des Staatsrats

Zuerst möchte der Staatsrat auf die derzeit geltende Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe und auf die Einzelheiten ihrer Anwendung eingehen. Die Rückerstattungspflicht wird aus den Bestimmungen von Artikel 26 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) abgeleitet und erstreckt sich auf die gesamte Unterstützungseinheit.

Die aus Artikel 29 des Sozialhilfegesetzes (SHG) hervorgehende Rückerstattungspflicht gilt in folgenden Situationen:

- > wenn die Grundsicherung als Vorschuss gewährt wurde, z. B. auf finanzielle Leistungen der IV;
- > wenn die Leistungen unrechtmässig überwiesen wurden, aufgrund eines Fehlers der begünstigten Person, aber auch ohne Fehler ihrerseits, z. B. bei einer Kostenabrechnung oder wenn eine irrtümliche Überweisung von Leistungen vorgenommen wurde;
- > beim Verkauf einer Liegenschaft oder beweglichen Sache von gewissem Wert, wenn die Hilfe einer Besitzerin oder einem Besitzer entrichtet wurde, namentlich dank der Eintragung einer freiwilligen Hypothek;
- > bei Erlangung eines bedeutenden Vermögens, z. B. infolge einer Erbschaft oder eines Lotteriegewinns.

Es handelt sich dabei um die Situationen, bei denen im Rahmen des aktuellen Gesetzes die höchsten Rückerstattungsbeträge der Sozialhilfe erzielt werden können. Diese Rückerstattungen erfolgen systematisch, namentlich über Abtretungen, und das Inkasso ist normalerweise leicht zu bestimmen.

- > Hinzu kommen die Rückerstattungen nach dem Unterstützungszeitraum, wenn die sozialhilfebeziehende Person Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit bezieht.

In diesem Fall folgt die Rückerstattung den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die verlangt, mit Vorsicht vorzugehen. Die Regel, die in diesem Fall für die Berechnung der Höhe der monatlichen Rückerstattung zur Anwendung kommt, besteht darin, ein Budget in Berücksichtigung der folgenden Ausgaben zu erstellen: doppelter Ansatz des Grundbedarfs, effektive Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, übrige Kosten wie Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand. Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern. Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten. Die Anwendung dieser Regel erfordert natürlich eine gründliche Beurteilung der einzelnen Situationen.

1. Einschätzung der Rückerstattungspflicht

Die Rückerstattungspflicht existiert in der Hälfte der Schweizer Kantone. Das Wallis hat sie infolge Verabschiedung seines neuen Sozialhilfegesetzes im September 2020 als 14. Kanton abgeschafft. Die Meinungen zu dieser Frage sind geteilt.

Die Sozialhilfe ist die älteste Leistung der sozialen Sicherheit. Die Rückerstattungspflicht stützt sich auf die Finanzierungsart dieser Leistung, durch Steuererhebungen. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Sie hängt im Gegensatz zu den Sozialversicherungen von den Bedürfnissen der Person ab und wird bedarfsabhängig nach dem Prinzip der Subsidiarität entrichtet. Im Gegenzug verlangt das Gemeinwesen die Rückerstattung der Hilfe.

Diese Rückerstattungspflicht bezieht sich auch auf den Grundsatz der Verantwortlichkeit und erinnert an die Anforderung an jede und jeden, alles dafür zu tun, um aus eigenen Mitteln für den eigenen Bedarf aufzukommen. Die Rückerstattungspflicht soll dazu anregen, nur als letztes Mittel auf die Sozialhilfe zurückzugreifen.

Überdies appelliert die Rückerstattungspflicht einer beim Gemeinwesen beantragten Hilfe an die Verantwortung der sozialhilfebeziehenden Person und gibt ihr Anreize, alle förderlichen Schritte für das möglichst rasche Wiedererlangen ihrer finanziellen Autonomie zu unternehmen.

2. Änderung des Sozialhilfegesetzes

Diese Erwägungen zeigen, dass bei der Abschaffung der Rückerstattungspflicht nuanciert vorzugehen ist, denn: Nicht alle Rückerstattungssituationen gleich. Die Sozialhilfe ist stark gefragt, um die Lücken der Leistungen der Sozialversicherungen zu schliessen oder «Entgleisungen» im Lebenslauf zu überwinden. Die Vorschüsse, welche die Sozialhilfe z. B. arbeitslosen oder invaliden Personen gewährt, rechtfertigen rückwirkende Rückerstattungen durch die Sozialversicherungen, wenn diese beschliessen, ihre Leistungen zeitversetzt zu entrichten. Später sind die betreffenden Personen grundsätzlich autonom. Hilfen die – aus welchem Grund auch immer – unrechtmässig entrichtet wurden, müssen berichtigt werden, und sei es nur wegen der Gleichbehandlung. Im Falle einer Erbschaft oder eines Lottogewinns stellt die Sozialhilfe sicher, dass dieses Vermögen oder diese Einkünfte zuerst dazu genutzt werden, aus der Sozialhilfe auszutreten und autonom zu sein. Bleibt danach noch Geld übrig, dient dieses der Rückzahlung der gewährten Hilfen.

Die Rückerstattungen nach dem Unterstützungszeitraum, wenn die sozialhilfebeziehende Person Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit bezieht, beziehungsweise erneut erhält, sind hingegen mit besonderen Risiken verbunden und erfordern in administrativer Hinsicht eine aufmerksame Verfolgung der Ausstände, für die die regionalen Sozialdienste verantwortlich sind.

Finanziell gesehen wird nur die Gesamtsumme der Rückerstattungen jedes Jahr vom Kantonalen Sozialamt (KSA) berechnet. Die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen sind nicht Gegenstand einer separaten Abrechnung und somit nicht bekannt. Dasselbe gilt für die Verwaltungskosten. Dank einer Erhebung des KSA bei den RSD im Jahr 2010 konnte anhand der Zahlen des Kalenderjahrs 2008 die Tragweite der Rückerstattungen aus Einkünften infolge Erwerbstätigkeit, Erbschaft oder Lotteriegewinn eingeschätzt werden. Mit anderen Worten: Bei dieser Erhebung war die Rückerstattung von bevorschussten IV-, EL-, AVIG-Leistungen oder anderen Leistungen der sozialen Sicherheit ausgeschlossen. Sie hat gezeigt, dass die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen nach der Sozialhilfeperiode oder aus Vermögensbeträgen dank Erbschaft oder Lotteriegewinn einen Betrag von 1 617 496 Franken ausmachten. Im selben Jahr beliefen sich die Rückerstattungen insgesamt auf 7 746 586 Franken. Das Ergebnis dürfte beweisen, dass der Grossteil der Rückerstattungen im Zusammenhang mit den Vorschüssen steht, für die systematisch Rückforderungsverfahren zur Anwendung kommen. Die Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen stellen einen Anteil von ein bisschen mehr als 20 % aller Rückerstattungen dar.

Angesichts dieser Erwägungen stellt der Staatsrat fest, dass die Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe angewandt wird und dass sie ein grundlegender Bestandteil des Sozialhilfesystems ist, das sich auf die Eigenverantwortung stützt. Der Verzicht auf einen Teil der Rückerstattung würde eine Bresche in diese Institution schlagen und zu negativen Folgen für das Gemeinwesen führen. Eine Gesetzesänderung in diesem Sinn ist nicht gerechtfertigt. Es ist zudem anzumerken, dass die

anderen Bedarfsleistungen nicht rückzahlbar sind, namentlich die Beiträge zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung oder die Ausbildungsbeiträge.

3. Schluss

Abschliessend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion vor, die auf eine Änderung des geltenden Sozialhilfegesetzes abzielt, und an einem System festzuhalten, das sich auf die Eigenverantwortung stützt und das sich bewährt hat.

12. Januar 2021